

Berend-Schröder-Schule

Sonderpädagogisches Förderzentrum

Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale- und soziale Entwicklung



Berend-Schröder-Schule • Langer Lohberg 24 • 23552 Lübeck

Information für die Eltern!

Langer Lohberg 24

23552 Lübeck

Tel: (0451) 122-861-00

Fax:(0451) 122-861-90

E-Mail: berend-schroeder-schule.
luebeck@schule.landsh.de

Schulträger: Hansestadt Lübeck

Lübeck,

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020

- Umsetzung an unserer Schule -

Nachweis für Ihr Kind: _____, geb. _____,

Klasse:

Liebe Eltern,

im November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das zum 1. März 2020 in Kraft treten wird. In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen.

Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies,

- dass für alle Kinder, die ab dem 01. März 2020 an unserer Schule aufgenommen werden wollen, **bis spätestens einen Tag vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss**
- dass für alle Kinder, die am 01. März 2020 tatsächlich unsere Schule besuchen, der **Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden durch:

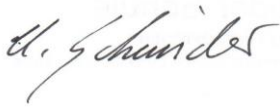
- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,

- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- ⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Um diese neuen Bestimmungen fristgerecht umsetzen zu können bitten wir Sie, uns den Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung einzureichen!

Bei Problemen oder Fragen zu dieser Masernschutzimpfung, rufen Sie gern in der Schule an!

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schneider
(Schulleiter)

Berend-Schröder-Schule
Förderzentrum
Langer Lohberg 24
23552 Lübeck

Berend-Schröder-Schule

Sonderpädagogisches Förderzentrum

Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale- und soziale Entwicklung



Nachweis Masernschutz

durch Dokument gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG

Für den Schüler/ die Schülerin:

Name:

geb.:

wurde der Nachweis der Masernschutzimpfung durch die Vorlage der folgenden Unterlagen erbracht:

<input type="radio"/>	Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 1 Infektionsschutz-gesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen)
<input type="radio"/>	Ärztliches Attest über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
<input type="radio"/>	Ärztliches Attest darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
<input type="radio"/>	Ärztliches Attest, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann im Zeitraum: vom: _____ bis _____
<input type="radio"/>	Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder einer anderen vom Masernschutz entsprechend umfassten Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat!
<input type="radio"/>	Mir liegt keins der o.g. Dokumente vor. Ich werde mein Kind umgehend gegen Masern impfen lassen und den Nachweis der Schule kurzfristig vorlegen.

Lübeck, den _____

(Schulleitung)

oder

(stellv. Schulleitung)